



Amtsgericht Peine

5 C 581/21

Verkündet am 12.04.2023

Gerlach, Richter
als Richter

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Blue GmbH vertreten d. d. Geschäftsführer, Fettpott 16, 47533 Kleve

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wehrheim & Partner, Wolfenbütteler Straße 9,
38102 Braunschweig
Geschäftszeichen: 1272164

gegen

Herrn [REDACTED] llsede

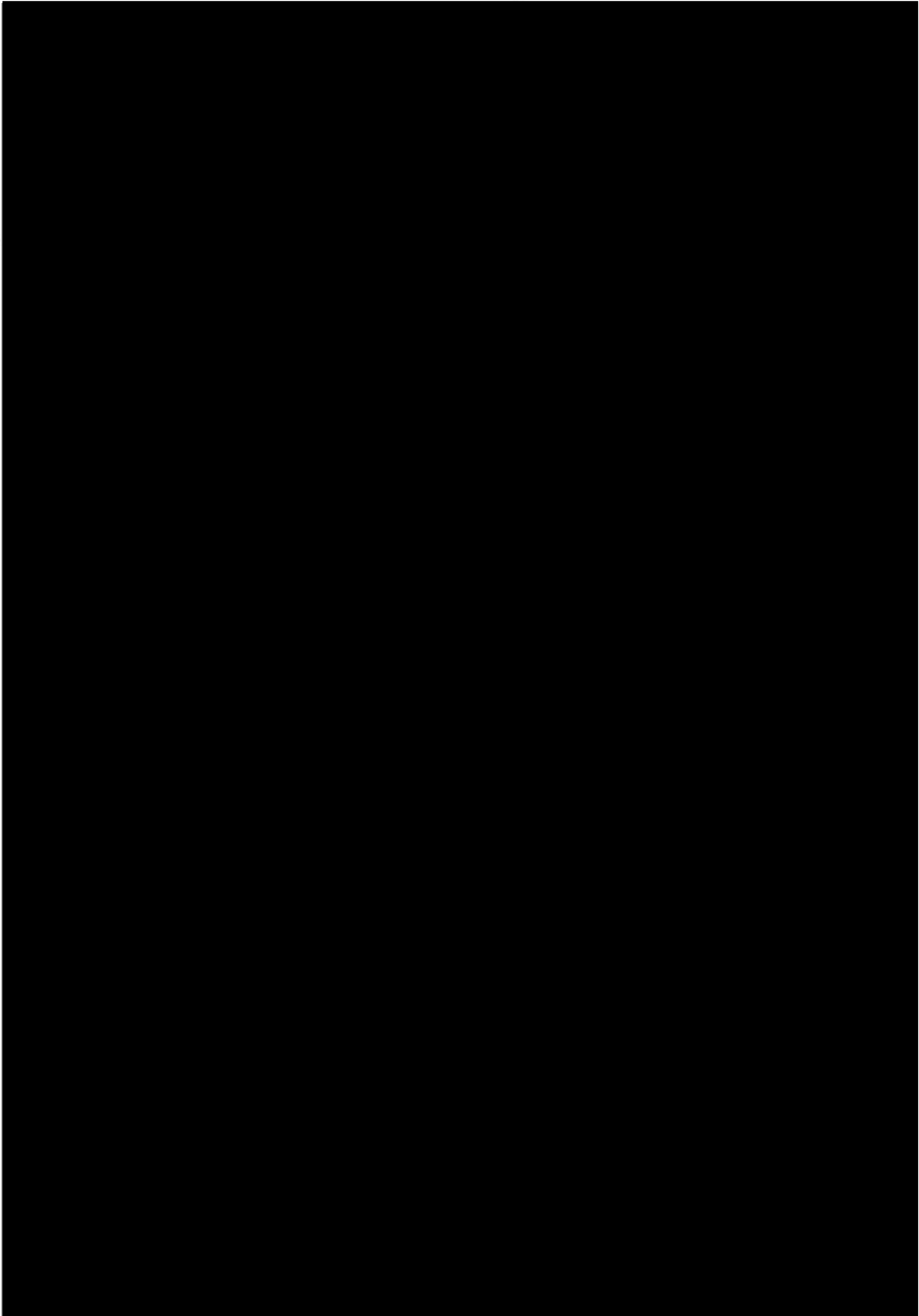
Beklagter

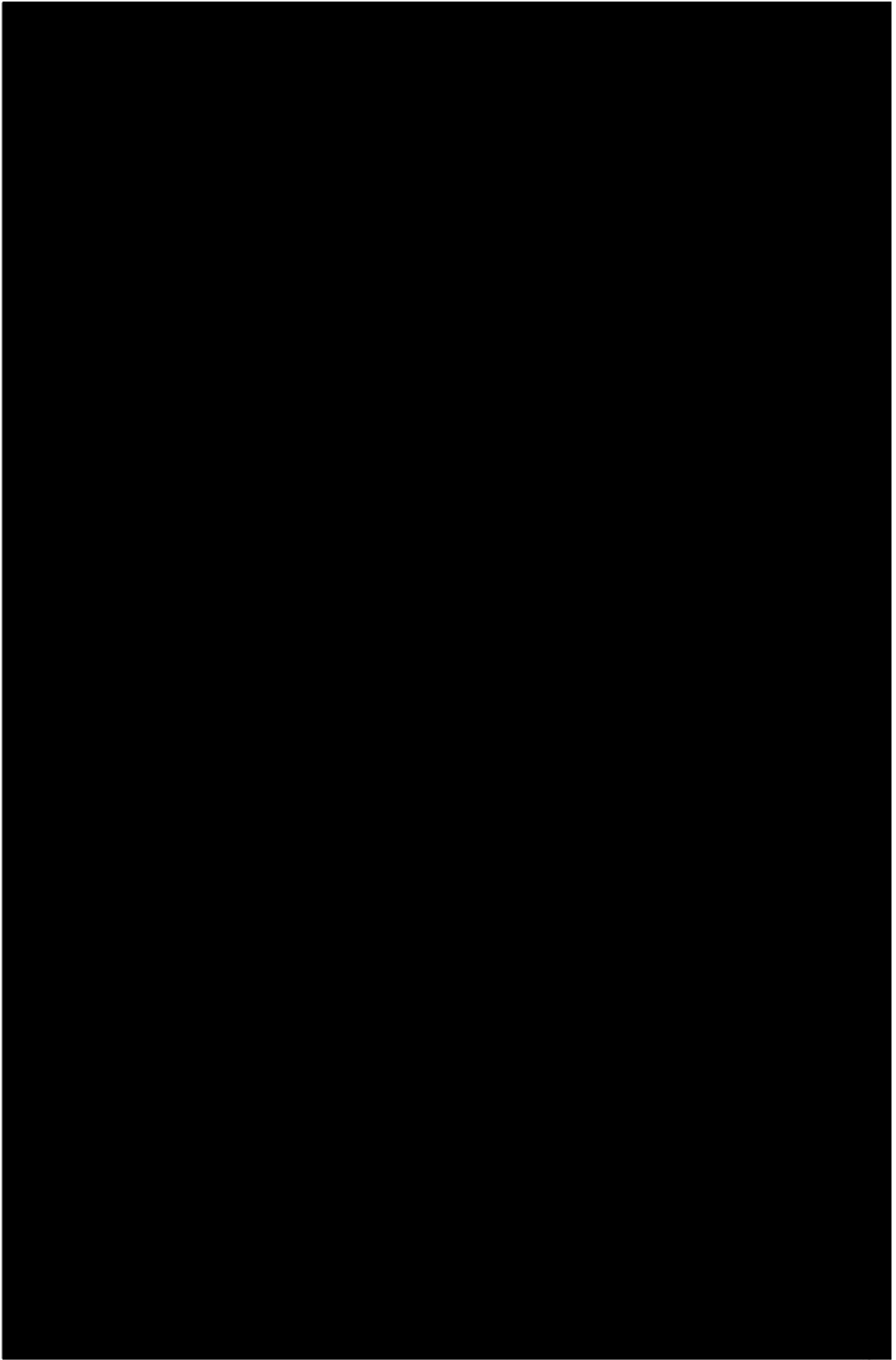
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
30159 Hannover
Geschäftszeichen: Blue GmbH / [REDACTED]

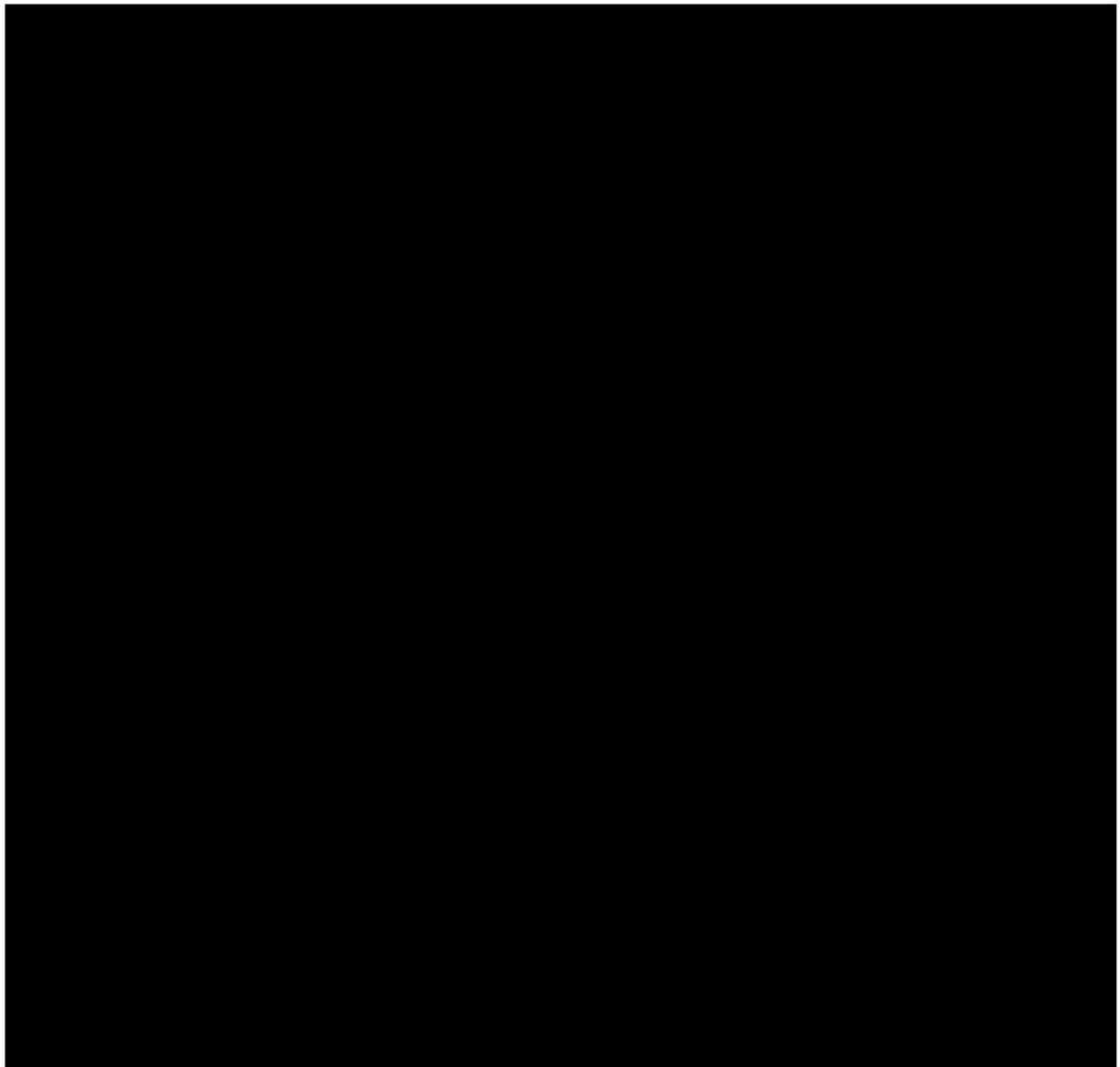
hat das Amtsgericht Peine auf die mündliche Verhandlung vom 22.03.2023 durch den Richter
am Amtsgericht Gerlach für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 654,49 € nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf je 218,16 € seit dem 27.07.2020, 27.08.2020 sowie 27.09.2020 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 139,40 € nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.11.2021 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte ist befugt, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.







III.

Der klägerische Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, Abs. 2 BGB, 286 Abs. 3 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gerlach
Richter am Amtsgericht